

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 19. Dezember 2006

Nr. 2006/2289

### **Behinderung: Wohngemeinschaft Widmer AG, Solothurn - Taxbewilligung 2007**

---

#### **1. Ausgangslage**

Gemäss § 2 der Verordnung über die Begrenzung der Taxen in Heimen für Behinderte vom 28. Oktober 1986 (Heimtaxenverordnung, BGS 838.35) werden die Heimtaxen vom Regierungsrat für jedes Heim gesondert zuhanden der Ausgleichskasse festgesetzt. Das Departement des Innern ermittelt die massgebenden Taxen zuhanden des Regierungsrates gestützt auf die von dem Heim beigebrachten Unterlagen (§ 4 Heimtaxenverordnung). Für das Jahr 2007 sowie die Jahre 2004, 2005, 2006 hat die Wohngemeinschaft Widmer AG kein Taxgesuch eingereicht, weshalb die Taxe auf der Basis von 2003 festgesetzt wird.

#### **2. Beschluss**

Gestützt auf die interkantonale Vereinbarung über Vergütungen an Betriebsdefizite und die Zusammenarbeit zugunsten von Kinder- und Jugendheimen sowie von Behinderteneinrichtungen vom 2. Februar 1984 (Heimvereinbarung, BGS 837.33), § 5 des Gesetzes über heilpädagogische Institutionen vom 27. September 1970 (HIG, BGS 837.11), § 2 der Heimtaxenverordnung sowie auf den Regierungsratsbeschluss Nr. 2006/1468 vom 14. August 2006 (Budgetweisungen für das Jahr 2007).

Die für die Berechnung der Ergänzungsleistungen massgebende Taxe wird wie folgt bewilligt:

**Tagespauschale für IV-Berechtigte Fr. 150.--**

- 2.1 Die Taxe gilt ab 1. Januar 2007.
- 2.2 Für Pensionärinnen und Pensionäre, die Ergänzungsleistungen benötigen, ist ein Ausweis über Pensions- und Pflegekosten auszufüllen, der an die Gemeindegstelle der Ausgleichskasse zu senden ist.
- 2.3 Eine allfällig geleistete Hilflosenentschädigung darf für solothurnische IV-Rentnerinnen und IV-Rentner im Wohnheim nicht zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

- 2.4 Aufgrund der heutigen Rechtslage kann nicht mit einem kantonalen Beitrag an ein allfälliges Betriebsdefizit gerechnet werden.

K. Fuja

Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Amt für soziale Sicherheit, soziale Dienste (6); Ablage  
Aktuarin der SOGEKO  
Kantonale Ausgleichskasse, Allmendweg 6, 4528 Zuchwil  
Widmer AG, Langendorfstrasse 26, 4500 Solothurn